

3

Verordnung über die Bestrafung von unbefugtem Waffen- besitz und von Waffenverlust

Vom 29. September 1955

(GB1. I S. 649)

§ 1

Waffen

Waffen im Sinne der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung sind alle Arten von Feuerwaffen, Munition, Sprengkörpern und Seitenwaffen.

§ 2

Herstellung und Waffenbesitz

(1) Wer ohne staatliche Erlaubnis Waffen oder wesentliche Teile von Waffen herstellt, in Gewahrsam hat oder sich oder einem anderen verschafft, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) In minderschweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

§ 3

Vernichtung und Beiseiteschaffen

(1) Wer eine Waffe, zu deren Führung er berechtigt ist, vernichtet, auf andere Weise beiseite schafft oder unbefugt an einen anderen abgibt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) In minderschweren Fällen ist die Strafe Gefängnis.